

Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau.

Num. 18. den 3. September 1814.

Landesherrliche Edicte.

Wir Friedrich August von Gottes Gnaden souverainer Herzog zu Nassau &c. &c. und
Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden souverainer Fürst zu Nassau &c. &c.
sind während der vorüber gegangenen unglücklichen Zeit fremder Oberherrschaft in teutschen Lan-
den, bei fortdauernden Bedrückungen der Gewalt in auswärtigen Staatsverhältnissen, wodurch
Wir mit Unsern Unterthanen und Angehörigen in gleichem Maße wie alle teutsche Staaten gelitten
haben, stets und immer bedacht gewesen, die nach dem Rathschluß der göttlichen Vorsehung Uns
anvertraute unbeschränkte Regierungs- Wirksamkeit sammt dem Recht der Gesetzgebung dahin zu
verwalten, daß in dieser schwierigen Lage, soweit es die Umstände erlaubten, nicht allein die bür-
gerliche Freiheit Unserer Unterthanen möglichst gesichert, und die politische Gleichheit derselben vor
dem Gesetz aufrecht gehalten, sondern auch der Grund zu einer künftigen auf diesen beiden Stütz-
puneten ruhenden Verfassung gelegt wurde, deren volle Ausbildung Wir im zuversichtlichen Vorge-
fühl einer nahen glücklichen Veränderung in den gespannten europäischn Staatenverhältnissen mit
dem Entzücken derselben erwarteten.

Von dieser Absicht ausgehend und von solchen Beweggründen geleitet, haben Wir bis hierher
die vollkommenste Duldung religiöser Meinungen und freie Uebung jedes Gottesdienstes in Unsern
Landen gehandhabt ¹⁾, eben so die freie Aeußerung politischer Meinungen, soweit auswärtige
Staatsrückichten nicht eine Beschränkung verlangten. Wir haben in landesherrlichen Edicten Un-
sern Unterthanen und Staatsangehörigen den freien Abzug mit ihrem Vermögen, nach erfüllter
Militärpflicht, in alle diejenigen Staaten zugestanden, wo gleiche Abzugsfreiheit in Unser Staats-
gebiet gestattet wird ²⁾; Wir haben die Leibeigenschaft von Grund aus in Unserm Herzogthum ge-
tilgt ³⁾; den Frohnd- und Dienstzwang unter Schadloshaltung der Dierstherren gelöst ⁴⁾, körperliche
Züchtigungen als Strafmittel abgestellt ⁵⁾, erbliche Vorrechte auf höhere Staatsämter nicht aner-
kannt, vielmehr aus allen Ständen zu den obersten Civil- und Militärstellen berufen, wer Uns
dazu rüchtig erschien. Die Justizpflege wurde, unabhängig von Uns, durch die angeordneten Ju-
stizbehörden verwaltet; Wir haben Unsern landesherrlichen Fiscus den Gerichtshöfen untergeordnet ⁶⁾
und Uns des Rechts, angestellte Staatsdiener nach Willkür zu entlassen, begeben ⁷⁾.

1) Nach dem Weis des Edict vom 14 September 1803.

2) Edict vom 9/12. October 1810.

3) Edicte vom 1. Jan. 1803 und vom 1/3. Septbr. 1812.

4) Edict vom 1/3. September 1812.

5) Edict vom 26/28. December 1809.

6) Edict vom 11 November 1806.

7) Edict vom 3/6. December 1811.

Wir haben die freie Benutzung des Grundeigenthums unter den Schutzschirm der Gesetze gestellt, das Recht der Wildbahn ⁸⁾ und alle den Anbau des Bodens fördernde Weidgerechtsame ⁹⁾ bis zur Unschädlichkeit beschränkt, die Ablösung der Zehnten, Grundbelastungen und Servituten vorbereitet, so wie die Vertheilung gemeinheitlicher Allmenden im voraus erleichtert, endlich für die Einführung einer völligen Gewerbefreiheit vorbereitende Maaßregeln getroffen ¹⁰⁾.

Wir haben keine Abgaben von Unsern Untertanen erhoben, außer für Bedürfnisse des Staats; Wir haben verordnet, daß ein jeder dazu beitrage nach dem Maaßstab seines reinen Einkommens ¹¹⁾, daß einzelnen Ständen oder Personen keine Befreiungen davon forthin belassen werden ¹²⁾; Wir haben in dringenden Finanzverlegenheiten Domänen Unseres Hauses zum Vortheil der Staats-Casse veräußert, indem Uns nicht als eine Aufopferung erschien, was von Unserm Familiengut zur Wohlfahrt des Landes verwendet wurde.

Wir waren belohnt durch das Bewußtseyn, zum öffentlichen Wohl Unsere Regierungsrechte so zu verwalten, durch die oft und in unzweifelhaften Aeußerungen zu Unserer Kenntniß gekommene treue Anhänglichkeit Unserer Untertanen, weniger nicht durch den glücklichen Erfolg Unserer Bemühungen, worin die Uns Angehörigen unter mancherlei schwierigen Verhältnissen Schutz und wesentliche Vortheile, mit Auszeichnung sogar, nicht selten gefunden haben.

Der schönste Lohn aber wurde Uns zu Theil, als Wir Uns durch die Wirkungen dieser Verwaltungsweise in den Stand gesetzt sahen, dem großen Bund gegen die von unbegrenztem Ehrgeiz versuchte Aufrichtung einer Alleinherrschaft in Europa mit der ganzen Kraft des Unserer Regierung untergebenen teutschen Staatsgebiets beizutreten ¹³⁾, und als Wir in dem ruhmwürdigen Eifer Unserer Untertanen für des gemeinsamen teutschen Vaterlandes Wiederherstellung zur Freiheit und Unabhängigkeit Mittel fanden, ein mehreres sogar für diesen großen Zweck anzubieten, als Uns nach den abgeschlossenen Verträgen zu leisten oblag ¹⁴⁾. Wir haben Unsern Untertanen bei andern Veranlassungen öffentlich dafür gedankt, und erneuern auch jezt gern diesen Ausdruck Unseres Gefühles. Sie haben ihr Recht auf eine selbstständige und ehrenhafte Stellung unter den verwandten Stämmen des teutschen Volkes im künftigen teutschen Staatenverein sich befestigt, und Wir finden Uns bewogen, die Anerkennung dieses Rechts durch die dauerhafte Begründung einer eigenthümlichen Verfassung noch mehr ihnen allenthalben zu versichern.

Wir haben den Augenblick erlangter Befreiung von dem Uebergewicht fremden Einflusses dazu benutzt, die im Besolge des aufgedrungenen Continentalsystems bei Uns nothwendig gewordene Beschränkungen des Handels und einiger Gewerbe wieder aufzuheben ¹⁵⁾, die Anstalt allgemeiner Bewaffnung, mit Unterdrückung der bei dem früheren Militär-System bestandenen Militär-Dispensationstaren, auf eine fest bestimmte und bleibende Weise in Unserm Herzogthum einzuführen ¹⁶⁾, auch die vormalige Freiheit des Buchhandels und der Druckerpressen, mit Beschränkung des Nachdrucks zum Vortheil teutscher Schriftsteller und Verleger jedoch, Unsern Untertanen zurückzugeben ¹⁷⁾.

8) Edict vom 17/21. May 1811.

9) Edict vom 7/9. November 1812.

10) Edicte vom 10/14. Februar und vom 1/3. September 1812. Mehrere hierauf sich beziehende Vollziehungsgesetze.

11) Edict vom 10/14. Febr. 1809 und mehrere Nachträge namentlich vom 14/16. Dec. 1812.

12) Edicte vom 10/14. Febr. 1809 und vom 6/9. October 1809.

13) Edict vom 16. November 1813.

14) Edict vom 4/5. December 1813.

15) Edict vom 17/21. März 1814 und mehrere Ministerial-Bekanntmachungen.

16) Edicte vom 20/21. Jan. 1814.

17) Edict vom 4/5. May 1814.

Die fortbauende Wirkung dieser Gesetze und constitutionellen Einrichtungen steht unter dem stehenden Schutze der verbündeten Mächte, nach deren Weisen, das Wohl der Nationen befestigenden Beschlüssen ihnen von außen die beruhigende Gewährleistung der mit Gerechtigkeit vereinten Stärke auch forthin verbleiben wird. Es ist also nur übrig, Allem, was für die Einführung einer liberalen, den Bedürfnissen Unserer Zeit und Unseres Staates entsprechenden Verfassung in Unserem Herzogthum entweder schon geschehen ist, oder noch erforderlich seyn wird, auch eine gleichkräftige Gewährleistung im Innern zu geben, welche Wir in der unverweilten Errichtung von Landständen gefunden zu haben glauben dürfen.

Indem Wir Unsern Landständen die Bewahrung jener angeführten Grundlagen sowohl, wie die weitere Ausbildung einer solchen eigenthümlichen Landesverfassung übertragen, überlassen Wir Uns der Hoffnung, dieselben gegen den Wechsel aller Dinge, welchem gesetzliche Einrichtungen in rein monarchischen Staatsformen mehr, wie anderwärts, unterworfen sind, nach Möglichkeit auf dieser Seite sicher gestellt zu haben. Außerdem werden Wir von der Absicht geleitet, den Standes- und Grundherren Unseres Herzogthums, deren vormalige unmittelbare Reichsgebiete im Lauf der Ereignisse Unserer Oberherrlichkeit und Regierung untergeben worden sind, einen verhältnißmäßigen Einfluß auf die eigenthümliche Gesetzgebung und Verwaltung Unseres Staats als erbliches Vorrecht zuzusichern, und auf diese Art ihnen einen verfassungsmäßigen Wirkungskreis zu eröffnen, in welchem sie für des Landes und ihrer vormaligen Unterthanen Wohlfahrt thätig seyn können, und wodurch billige Ansprüche befriedigt werden, ohne die zum Flor Unseres vereinigten Herzogthums erforderliche, und Unsern sämtlichen Unterthanen in gleichem Maaße wohlthätige Einheit in der Landesgesetzgebung, und Vereinfachung der Verwaltung und Verwaltungsformen zu stören, deren glücklichen Folgen sich Alle, wie Wir sehnlichst wünschen und hoffen, in den kommenden ruhigeren Zeiten noch mehr erfreuen werden, als bisher unter minder-günstigen äußern Verhältnissen geschehen konnte.

Hiernach haben Wir beschlossen und verordnen, wie nachfolgt:

§. 1. Die Landstände Unseres Herzogthums sind zusammengesetzt aus Mitgliedern der Herren-Bank und Landes-Deputirten, welche in abgesonderten Sitzungen sich versammeln.

Die Mitglieder der Herren-Bank werden von Uns auf Lebenszeit, oder erblich ernannt, die Landes-Deputirten aber von den Vorstehern der Geistlichkeit und der höhern Lehranstalten, von den begütertsten Landeigenthümern und von den Inhabern größerer Gewerbe in dem weiter unten bestimmten Verhältnisse und in Gemäßheit der darüber ertheilten Vorschriften erwählt.

§. 2. Die politische Stellung Unserer Landstände im Allgemeinen und im Besondern, so wie auch die vollständige Bezeichnung desjenigen Antheils, den Wir ihnen an allen Zweigen der Gesetzgebung einräumen können und werden, hängt mit von den zu erwartenden näheren Bestimmungen Unserer und Unseres Herzogthums Verhältnisse zu dem künftigen Gesamtverein der teutschen Staaten ab. Vorkäufig also, und bis zu hiernächst erfolgender nachträglichen Verordnung erklären Wir hiermit und versprechen für Uns und Unsere Regierungs-Nachfolger unabänderlich und für alle Zukunft verbindlich, daß Wir die Sicherheit des Eigenthums und der persönlichen Freiheit unter die mitwirkende Gewährleistung Unserer Landstände stellen. Sie sollen darüber wachen, und darauf zu halten befugt seyn, daß die freie Wirksamkeit der obersten Justizbehörden niemals beschränkt werde, daß willkürliche Verhaftungen, ohne rechtliches Verfahren nach den bestehenden

Gesetzen nie und auf keine Weise Statt finden, auch daß keiner Unserer Unterthanen jemals seinem gewöhnlichen Gerichtsstand, und durch die Gesetze vorher bestimmten ordentlichen Richter durch außerordentliche Maasregeln entzogen werde. Zu dem Ende legen Wir jetzt Unseren Landständen nachfolgende Rechte bei:

1) Ohne ihre Einwilligung soll an den, in dem Eingang des gegenwärtigen Edicts erwähnten, die Aufrechterhaltung der bürgerlichen und Gewerbe-Freiheit, so wie die Gleichheit der Abgaben bezweckenden Gesetzen und Einrichtungen weder von Uns, noch von Unsern Regierungs-Nachfolgern zur Beschränkung der darin bestimmten Rechte jemals einige Abänderung verfügt werden. Ueberdies sollen wichtige, das Eigenthum, die persönliche Freiheit und die Verfassung betreffende neue Landesgesetze nicht ohne den Rath und die Zustimmung der Landstände eingeführt werden.

2) Sie können Uns Vorschläge zu Abänderung bestehender und Einführung neuer Gesetze überreichen, allgemeine und besondere Beschwerden einzelner Landestheile oder Unterthanenklassen Uns vortragen, und fordern, daß gegen Unsern Staats-Minister, so wie auch gegen Landescollegien wegen bestimmter Beschuldigungen eine Untersuchungs-Commission angeordnet werde, wenn diese Beschuldigungen auf bescheinigten Angaben beruhen, daß von ihnen Verletzungen der hier oben unter No. 1. angeführten, und sogleich hier nachfolgend über die Abgaben-Erhebung und Verwendung festgesetzten, Verfassungsbestimmungen verfügt, oder zugelassen worden, oder auch, daß sie sich Concussionen, oder verbotene Annahme von Geschenken erlaubt, oder bei ihren Untergebenen zugelassen haben.

Dergleichen Vorschläge und Beschwerden können von jedem einzelnen Mitgliede der Herrenbank und der Landesdeputirten während den Sitzungen ihrer Versammlung in Antrag gebracht werden. Die Anträge werden in jeder Abtheilung besonders erörtert und darüber abgestimmt. Sie können Uns aber nur alsdann vorgelegt werden, wenn sie die Zustimmung der Mehrheit in jeder Abtheilung erhalten haben. Auf gleiche Art werden die von Uns den Landständen zum Gutachten und Beistimmung mitzutheilenden Gesetzes-Vorschläge in jeder Abtheilung besonders discutirt, und darüber abgestimmt, so daß nur die für sich zählende Stimmen Mehrheit in jeder einzelnen Abtheilung die Zustimmung der Landstände beurfundet. Herrschen getheilte Meinungen in beiden Abtheilungen, so wird die Vereinigung derselben durch eine von jeder Abtheilung in gleicher Anzahl zu erwählende Deputation versucht, welche unter den beiden Präsidenten zusammentritt. Bei nicht Statt findender Vereinbarung behalten Wir Uns die landesherrliche Entscheidung bevor.

3) Alle von den Unterthanen zu erhebende directe und indirecte Abgaben sollen von der Mehrheit Unserer Landstände, wobei die einzelnen Stimmen nach geschעהer besondern Umfrage in beiden Abtheilungen zusammen zu zählen sind, im Voraus bewilligt werden, alle directe Abgaben für den Zeitraum eines Jahres, die indirecten nach Gutfinden auf sechs Jahre hinaus. Zu dem Ende ist das Bedürfnis des kommenden Jahres sammt dem wahrscheinlichen Ertrag der zu erhebenden Abgaben in genauen und vollständigen Uebersichten ihnen vorzulegen, auf gleiche Art auch die geschעהere Verwendung der früher von den Landständen zu angegebenen Staatsbedürfnissen bewilligten Abgaben ihnen unter gestatteter Einsicht der geführten Rechnungen mit den Belegen derselben nachzuweisen.

4) Die Landstände können während ihrer jeweiligen Sitzungszeit Vorstellungen und Bittschriften von einzelnen Unterthanen sowohl, wie auch von Gemeinden annehmen. Solche müssen schriftlich an die Präsidenten beider Abtheilungen eingeschickt werden.

§. 3. Wir werden die Landstände alljährlich zwischen dem 1. Januar und 1. April und sonst im Laufe des Jahres, so oft es Uns erforderlich scheint, außerordentlich versammeln, behalten Uns aber das Recht vor, ihre Sitzungen nach Gutfinden zu unterbrechen, auch die Versammlung der Landes-Deputirten gänzlich aufzulösen, und eine anderweite Wahl derselben anzuordnen.

Eine jede eigenmächtige Zusammenkunft der Versammlung der Landstände oder einer von ihren Abtheilungen ohne unsere vorgängige Einladung ist unerlaubt, und was darin verhandelt oder beschlessen werden sollte, für null und nichtig zu achten.

Bei den ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen der Landstände werden Wir zu den Sitzungen jeder Abtheilung Commissarien abordnen, welche an allen Verhandlungen Theil nehmen, ohne jedoch bei den Abstimmungen zugegen zu seyn. Die Handhabung der innern Polizei der Versammlungen bleibt ihnen selbst überlassen nach Maassgabe einer Ordnung jedoch, die im Lauf der ersten Sitzung zu entwerfen und Uns zur Genehmigung vorzulegen ist.

Während der Versammlung der Landstände kann kein Mitglied ohne Zustimmung der Abtheilung, wozu es gehört, aus irgend einem Grunde oder Veranlassung zu gefänglicher Haft gebracht werden.

§. 4. Geborne Landstände und Mitglieder der Herrenbank sind alle Prinzen Unseres Hauses nach zurückgelegtem Ein- und zwanzigsten Jahr ihres Lebensalters.

Sodann ertheilen Wir die Landstandtschaft zur Herrenbank als ein erbliches mit dem Besitz der in Unserm Herzogthum bestehenden Standesherrschaften verbundenes Vorrecht den Fürstlichen Häusern von Anhalt-Bernburg-Schaumburg, von Solms-Braunfels, von Wied-Neuwied, von Wied-Runkel und von Solms-Lich, sodann den gräflichen Familien von Waldbott-Bassenheim und von Walderndorf, endlich dem Herrn Fürsten von der Leyen wegen der Grundherrlichkeit zu Fachbach und Nievern, dem Herrn Fürsten von Hatzfeld wegen der Grundherrschaft Schönstein und dem Freiherrn vom Stein wegen der Herrschaften Frucht und Schweighausen sammt übrigen von Unserm Gesamtthaus zu Lehen tragenden Stammgütern.

Die jeweiligen Häupter dieser Fürstlichen, Gräflichen und Freiherrlichen Familien und Inhaber der bemeldeten Standesgebiete und Grundherrschaften sind erbliche Landstände in Unserm Herzogthum und geborne Mitglieder der Herrenbank. Sie haben das Recht, den Versammlungen der Landstände vom Eintritt in das fünf und zwanzigste Lebensjahr an persönlich beizuwohnen, und können sich nach Gutfinden auch durch besonders dazu abgeordnete Bevollmächtigte darin vertreten lassen. Gleiches Vertretungsrecht steht den Vormündern unmündiger Familienhäupter zu. Doch müssen ihre stellvertretende Bevollmächtigte in Unsern Landen anwesend seyn, und mindestens dem Freiherrnstand angehören, auch das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben. Ausser diesen vorgeannten werden Wir noch andere Mitglieder der Herrenbank auf Lebenszeit oder mit dem Recht der Vererbung nach Unserm Gutfinden, und vorher eingeholtem Gutachten der schon bestehenden Mitglieder ernennen, mit der Einschränkung jedoch, daß dieselben zum teutschen Fürsten-, Grafen- oder Freiherrnstand gehören, und wenigstens zweihundert Gulden zu jedem Grundsteuer-Simplum in Unserm Herzogthum beitragen.

Kein Mitglied der Herrenbank kann sich durch ein anderes Mitglied in der Versammlung vertreten lassen, oder ihm die Führung seiner Stimme übertragen.

§. 5. Die Versammlung der Landstände von der Herrenbank findet gleichzeitig Statt mit der Versammlung der Landesdeputirten und an dem nehmlichen Ort. Die Einladungsschreiben werden Wir den Mitgliedern unmittelbar zufertigen, den Präsidenten aber für die Dauer jeder Sitzungszeit aus ihrer Mitte ernennen. Die allgemeinen Sitzungskosten sind aus Unserer Staats-Casse zu bestreiten.

§. 6. Die Versammlung der Landesdeputirten besteht aus zwey und zwanzig Mitgliedern, beideren Wahl die hier nachfolgenden Vorschriften zu beobachten sind. Die Inspectoren der evangelisch-lutherischen und der reformirten Geistlichkeit, sodann die Landdechanten der katholischen versammeln sich an einem bestimmten Tage unter dem Vorfiz eines von Uns hierzu abzuordnenden Commissarius, auf dessen vorgängige ihnen zuzufertigende Einladung. Eine jede dieser Wahlversammlungen erwählt Einen Landesdeputirten, auf völlig gleiche Art die Vorsteher der höhern Lehranstalten Einen, und alle in der 12. bis 16. Gewerbesteuer-Classe catastrirten Gewerbebesitzer drei Landesdeputirte aus ihrer Mitte. Die Kosten der Reise zur Wahlversammlung sind den geistlichen Inspectoren & Landdechanten und Rectoren der Lehranstalten zu vergüten. Die Landeigenthümer, welche zu jedem Grundsteuer-Simplum wenigstens Sieben Gulden und darüber beitragen, erwählen fünfzehn Landesdeputirte aus ihrer Mitte und unter denjenigen Gutseigenthümern, die zu jedem Grundsteuer-Simplum wenigstens Ein und Zwanzig Gulden und darüber beitragen, auch das fünf- und zwanzigste Lebens Jahr zurückgelegt haben.

Zu dem Ende sind die Wahlmänner durch Einladung des von Uns zu ernennenden vorsitzenden und dirigirenden Commissarius nach der vorgewesenen Abtheilung Unseres Herzogthums in Steuer-Revisions Districte, in den fünf Hauptorten derselben nämlich in Wiesbaden, Limburg, Ufingen, Ehrenbreitstein und Hachenburg zu versammeln, und von ihnen die Wahl dergestalt zu vollziehen, daß die Wahlversammlung zu Wiesbaden vier, eine jede der Wahlversammlungen zu Ufingen, Limburg und Ehrenbreitstein drei, und jene zu Hachenburg zwei Landesdeputirte zu ernennen hat. In allen Wahlversammlungen ohne Unterschied entscheidet die absolute Stimmen Mehrheit der Anwesenden Mitglieder. Abwesende können ihr Stimmrecht an einen andern nicht übertragen. Die Abstimmung über geeigenschaftete Candidaten zu Landesdeputirten wird so oft in der Versammlung wiederholt, bis die absolute Stimmen-Mehrheit für einen jeden Einzelnen entschieden ist.

Die Wahl der Landesdeputirten geschieht für die Dauer von sieben Jahren. Nach Ablauf derselben wird zur neuen Wahl geschritten, wenn nicht etwa früher eine außerordentliche Auflösung der Landesdeputirten-Versammlung von Uns verfügt worden ist. Die abtretende Landesdeputirten sind in jedem Fall wieder wahlfähig.

§. 7. Die Reisekosten nebst Taggebühren für die Dauer der Sitzungszeit und für die Tage ihrer Gegenwart am Ort der Versammlung sollen den Landesdeputirten ohne Unterschied aus Unserer Staats-Casse vergütet, und der Betrag der letztern, nach angehörtem Gutachten der Landstände im Laufe der ersten Sitzungszeit von Uns bestimmt werden.

Gleichermassen sind die allgemeinen Sitzungskosten der Landesdeputirten-Versammlung aus Unserer Staats-Casse zu bestreiten.

§. 8. Die Landesdeputirten versammeln sich auf die ihnen von Unserem dirigirenden Staats-Ministerium zukommende Einladung am bestimmten Ort und Tag.

Den Präsidenten ihrer Versammlung werden Wir für eine jede Sitzungszeit aus drei von ihnen Uns vorschlagenden Mitgliedern erneuern.

Nur die Stimmen der in einer Sitzung anwesenden Landesdeputirten werden gezählt; Abwesende können sich durch Andere nicht vertreten lassen.

§. 9 Die Sitzungen der Landstände sind nicht öffentlich; doch können dieselben durch Stimmenmehrheit die öffentliche Bekanntmachung ihrer Verhandlungen im Ganzen und Einzelnen mittelst Abdruck und Vertheilung von fünf und zwanzig Exemplarien an jedes ihrer Mitglieder verordnen. Auch sind nach dem Ermessen der Stimmenmehrheit in den Versammlungen sachgemäße Auszüge aus ihren Sitzungsprotocollen durch das allgemeine Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu befördern.

§. 10. Die gegenwärtige Edictal-Verordnung soll von Unserem nachgesetzten Staatsministerium dergestalt in Vollziehung gebracht werden, daß die erste Versammlung der Landstände im nächstkommenden Jahre Statt finden kann.

Wögen Unsere Unterthanen aller Stände und Classen darin einen neuen Beweis Unseres unbegrenzten Vertrauens zu ihrer treuen Anhänglichkeit und vaterländischen Gesinnung wahrnehmen, und Unser unwandelbares reines Bestreben erkennen, Bürgerglück und Wohlstand in Unserem Staatsgebiet auf sicheren Grundlagen und dauerhaft zu befestigen! —

Gegeben zu Biebrich am 1. und zu Schloß Engers am 2. September 1814.

Friedrich August,
Herzog zu Nassau.

Friedrich Wilhelm,
Fürst zu Nassau.

vt. Freiherr von Marschall.
